

Irene Dingel*

Das *Corpus Doctrinae Philippicum* und seine Nachwirkung

<https://doi.org/10.1515/jemc-2021-2008>

Published online April 14, 2021

Abstract: Hardly any *corpus doctrinae* had as intensive a reception and as wide a dissemination as the *Corpus Doctrinae Philippicum* (1560). Situating it in the history of the concept of a *corpus doctrinae* and briefly sketching its origin and goal elucidate the function and significance of this collection of Melanchthon's writings. An intensive investigation reveals however any connection of this work with the development of the Reformation in Siebenbürgen (ung. Erdély, rum. Transilvania) in the later 16th century. The records of the Siebenbürgen synods mention the *Corpus Doctrinae Philippicum* occasionally, revealing the extent to which it served as a norm for public teaching. Unique and characteristic for Siebenbürgen is that the *Formula of Concord* (1577) did not replace this *Corpus Doctrinae*; it remained influential long into the seventeenth century. It was however interpreted within the horizon of a Wittenberg theology that was marked by the pre-confessional harmony and doctrinal agreement between Luther and Melanchthon while seeking to ignore Philippist interpretations and focusing on the common teachings of both reformers.

Keywords: *corpus doctrinae*, *Corpus Doctrinae Philippicum*, *Formula of Concord*, book of concord, Philipp Melanchthon, Philippism, Wittenberg theology, Lord's Supper, Christology

Kaum ein *corpus doctrinae* hat eine so intensive Rezeption und weite Verbreitung gefunden wie das *Corpus Doctrinae Philippicum*. Es ist daher a priori nicht abwegig zu vermuten, dass sich auch die Entfaltung der Reformation in Siebenbürgen (ung. Erdély, rum. Transilvania) in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit dem *Corpus Doctrinae Philippicum* verknüpfen lässt. Denn diese Zusammenstellung von Bekenntnissen und Lehrschriften normativen Charakters war, zumindest im damaligen Verband des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, sehr bedeutend. Aber die Ergebnisse aller diesbezüglichen Recherchen waren eher ernüchternd. Lediglich in den Synodalberichten der Siebenbürgischen Kirchen

*Corresponding author: Irene Dingel, Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Alte Universitätsstraße 19, 55116 Mainz, Germany, E-mail: dingel@ieg-mainz.de

findet sich die eine oder andere Erwähnung des *Corpus Doctrinae Philippicum*.¹ Inzwischen liegt eine zweisprachige Auswahl-edition vor, die es erlaubt, die Recherchen zu vertiefen.² Dennoch muss sich dieser Beitrag vorerst auf eine Spurensuche beschränken und kann lediglich einen kurzen Überblick über jene religionsgeschichtlich relevanten Konstellationen geben, die sich auf dieser Grundlage quellenmäßig erschließen lassen. Zu den theologischen Entwicklungen in Siebenbürgen können deshalb ebenfalls nur vorläufige Ergebnisse skizziert werden. Voraussetzung dafür ist, dass Begriffe und Konzepte eindeutig definiert sind. Was ist überhaupt unter einem *corpus doctrinae* zu verstehen? Nach einer Begriffsklärung erfolgt eine kurze Skizze zu Entstehung und Ziel des *Corpus Doctrinae Philippicum*, um schließlich seine Rezeption in Siebenbürgen zu beleuchten.

1 *Corpus doctrinae* – eine kurze Begriffsgeschichte

Unser heutiges Verständnis von einem *corpus doctrinae* ist geprägt von den in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstehenden Sammlungen von Bekenntnissen bzw. bekenntnisrelevanten Texten, deren erste das überwiegend aus Schriften Philipp Melancthons bestehende *Corpus Doctrinae Christianae* war, 1560 gedruckt in Leipzig bei Ernst Vögelin,³ auch genannt *Corpus Doctrinae Philippicum*. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Begriff *corpus doctrinae* ursprünglich eine sehr viel breitere Bedeutung hatte. Seine Semantik blieb noch lange variabel und war keineswegs eingegrenzt auf die Definition „Sammlung von Bekenntnissen mit autoritativem Charakter.“ Belege für diese semantische Offenheit finden sich nicht zuletzt bei Philipp Melancthon selbst. Bei ihm ist schon früh in verschiedenen Zusammenhängen die Rede davon, dass bestimmte Schriften eine *summa doctrinae* beinhalten oder aber eine *forma doctrinae* darstellen. Auch der sich später zu einem terminus technicus entwickelnde Ausdruck *corpus doctrinae* geht auf den Praeceptor Germaniae zurück. Er begegnet bereits in

1 Diesen Hinweis verdanke ich Dr. Ulrich Wien, Landau, der mir auch die damals noch in Arbeit befindliche Edition der Synodalakten schon vor der Drucklegung zur Verfügung stellte.

2 Ulrich A. Wien und Martin Armgart, Hgs., *Die Synodalverhandlungen der evangelischen Superintendentur Bırthälın 1601–1752. Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien*, Bd. 3/3, *Übersetzung ausgewählter Protokolltexte 1601–1752 v. Annastina Kaffarıık* (Sibiu: Honterus-Druckerei, 2019).

3 *Corpus Doctrinae Christianae. Quae est summa orthodoxi et catholici dogmatis; complectens doctrinam puram & veram Euangelii Iesu Christi, [...]* (Leipzig: Ernst Vögelin, 1560) (VD16 M 2883).

den 1530er Jahren in den von ihm niedergelegten Wittenberger Universitätsstatuten, in denen die im Römerbrief formulierte Lehre des Paulus und die Äußerungen des Johannes-Evangeliums zur Trinität als ein *corpus doctrinae* bezeichnet werden.⁴ Diese auf den theologischen Gehalt bezogene Bedeutungsvariante zeigt sich auch in einem Brief Melanchthons an Joachim Mörlin und Joachim Westphal sowie an die Gruppe derer, die in den Coswiger Verhandlungen von 1557 versucht hatten, ihn und seinen ehemaligen Schüler Matthias Flacius Illyricus wieder miteinander zu versöhnen. Denn Flacius hatte sich seit dem Augsburger Interim von 1548 und Melanchthons Vermittlungsversuchen, die er als „Leipziger Interim“ diskreditierte,⁵ zu seinem erbittertsten theologischen Gegner entwickelt. In dem erwähnten Brief konstatierte Melanchthon, dass Flacius bisher nie so offen ausgedrückt habe, *de toto corpore doctrinae quid sentiat*.⁶ Was Melanchthon hier als *corpus doctrinae* bezeichnete, war der Gesamtzusammenhang bzw. die Gesamtheit der evangelischen Lehre schlechthin.⁷ Als Melanchthon wenig später dem Bremer Albert Hardenberg über das Coswiger Gespräch berichtete und dabei erwähnte, dass die Pastoren aus Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Lüneburg nicht nur über die zu jener Zeit unter ihnen strittigen Artikel hätten verhandeln, sondern ihn dazu hätten bringen wollen, *ut de toto corpore Doctrinae agatur*,⁸ war wieder mit *corpus doctrinae* das reformatorische Lehrgebäude insgesamt gemeint. In einem vergleichbaren Sinn, aber bereits mit einer

4 Vgl. Johannes Wirsching, „Bekenntnisschriften,“ in *TRE* 5 (1980), 487–511, hier 499 und 508, Anm. 48. Zur weiteren Entwicklung vgl. Wolf-Dieter Hauschild, „Corpus Doctrinae und Bekenntnisschriften. Zur Vorgeschichte des Konkordienbuchs,“ in *Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch*, hg. von Martin Brecht und Reinhard Schwarz (Stuttgart: Calwer, 1980), 235–52, bes. 239–41. Vgl. außerdem Irene Dingel, „Melanchthon und die Normierung des Bekenntnisses,“ in *Der Theologe Melanchthon*, hg. von Günter Frank, Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten 5 (Stuttgart: Thorbecke, 2000), 195–211; dass. überarb. engl.: „Melanchthon and the Establishment of Confessional Norms,“ in Irene Dingel, Robert Kolb, Nicole Kuroпка und Timothy J. Wengert *Philip Melancthon: Theologian in Classroom, Confession, and Controversy*, Refo500 Academic Studies 7 (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2012), 161–79.

5 Vgl. „Der Theologen Bedenken oder Beschluss des Landtages zu Leipzig 1548 (Leipziger Interim),“ bearb. von Hans-Otto Schneider, in *Der Adiaphoristische Streit (1548–1560)*, hg. von Irene Dingel, *Controversia et Confessio* 2 (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2012), 354–441.

6 Vgl. Melanchthon ad Past. Sax., 21.1.1557, in Carolus Gottlieb Bretschneider, Hg., *Corpus Reformatorum*, Bd. 9 [= CR 9] (Halle/S.: C.A. Schwetschke und Sohn, 1842), Nr. 6164, 33–5 (MBW 8097; Melanchthon an die niedersächsischen Geistlichen, 21.1.1557).

7 Dafür lassen sich zahlreiche weitere Beispiele finden. Vgl. z.B. Melanchthon an Caspar Aquila, 10.2.1556, in Carolus Gottlieb Bretschneider, Hg., *Corpus Reformatorum*, Bd. 8 [= CR 8] (Halle/S.: C. A. Schwetschke und Sohn, 1841), Nr. 5926, 675 (MBW 7715), oder Melanchthon an Johann Albrecht von Mecklenburg, 9.12.1556, in CR 8, Nr. 6129, 918f. (MBW 8051).

8 Vgl. Melanchthon an Albert Hardenberg, 26.1.1557, in CR 9, Nr. 6185, 74f. (MBW 8111).

Bedeutungskomponente, die bestimmte, als autoritativ angesehene Schriften hervorhebt, findet sich der Begriff schließlich in dem von Melanchthon beeinflussten Text des Frankfurter Rezesses von 1558.⁹ Dieses Lehrdokument wurde auf dem Frankfurter Fürstentag von der Mehrzahl der Anwesenden unterzeichnet und sollte dazu dienen, angesichts der im Anschluss an das Interim eingetretenen lehrmäßigen Zersplitterung die reformatorisch gesinnten Fürsten wieder in einem theologischen Konsens zusammenzuführen, der als Präzisierung der *Confessio Augustana* konzipiert war.¹⁰ Dass dies, vor allem aufgrund der Absonderung des ernestinischen Sachsen, nicht gelang, ändert nichts an dem begriffsgeschichtlichen Befund, der sich in der wohl auf Melanchthon zurückgehenden Vorrede findet. Hier heißt es:

Derowegen und aus oberzählten hochwichtigen und nicht geringen Ursachen, und daß man nicht fälschlich ausgeben könnte, als seyen höchst und hochgedachte Churfürsten und Fürsten zu einiger Neuerung, Zwietracht und Spaltungen in der Lehre geneigt, so erholen und repetiren Jhro Chur= und Fürstl. Gn. ihre zuvor oftgethane und jedermänniglich vorgebrachte Bekenntniß, bezeugen und bekennen hiermit, und in Kraft dieses Abschieds wissentlich, wohlbedächtlich und freiwilliglich, [...] daß Jhre Chur= und Fürstl. Gn. allein der reinen wahren Lehre, so in göttlicher, prophetischer und apostolischer Schrift des alten und neuen Testaments, und auch in den dreyen Haupt=Symbolis, und also der Augsburgischen Confession, sammt derselben Apologia, welche aus gemeldeter prophetischer und apostolischer Lehre, als ein Summarium und Corpus Doctrinae gezogen, und derselben gleichstimmet, [...] und in Anno 1530. der Röm. Kaiserl. Maj. [...] überantwortet ist, anhängig, nachfolgig und gleichförmig seyn; [...].¹¹

9 Kurfürst August von Sachsen hatte Melanchthon beauftragt, für die Unterredung in Frankfurt Lehrartikel abzufassen, die dem Frankfurter Rezess als Entwurf zugrunde lagen, vgl. Kurfürst August von Sachsen an Melanchthon, 20.2.1558, in MBW 8528. Auch die Württemberger brachten in die Verhandlungen einen Entwurf ein. Beide sind erwähnt in [Ulrich Sitzinger] an Melanchthon, nach dem 18.3.1558, vgl. MBW 8560.

10 Vgl. dazu Irene Dingel, „Melanchthons Einigungsbemühungen zwischen den Fronten: der Frankfurter Rezeß,“ in *Philipp Melanchthon. Ein Wegbereiter für die Ökumene*, hg. von Jörg Haustein (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1997), 121–43.

11 *Compositio Francoford.* [= Frankfurter Rezess], 18.3.1558, in CR 9, Nr. 6483, 493f. Leider lässt sich nicht ermitteln, ob sich der von Melanchthon schon im Vorfeld des Frankfurter Rezesses gebrauchte Terminus *corpus doctrinae* auch in seiner Vorlage für den Frankfurter Rezess befand, oder ob er – wie Johannes Ehmann vermutet – von dem Pfälzer Juristen und Theologen Ulrich Sitzinger, der den Text des Rezesses kompilierte, hineingeschrieben wurde. Sollte letzteres der Fall gewesen sein, was wir aber leider nicht nachweisen können, wäre dies ein schöner Beleg dafür, dass die von Melanchthon vertretene und hier dargestellte *corpus doctrinae*-Konzeption bereits den theologischen Raum überschritten hatte und auch in politischen Zusammenhängen eine Rolle zu spielen begann bzw. aktiv eingesetzt wurde.

Hier wurde die *Confessio Augustana* zusammen mit der Apologie als ein *Summarium und Corpus Doctrinae* bezeichnet, das die in der Heiligen Schrift und den altkirchlichen Bekenntnissen enthaltene Lehre in kondensierter Form enthielt und durch die Übergabe an den Kaiser auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 bereits öffentliche Relevanz und, als Grundlage des Schmalkaldischen Bundes und des Augsburger Religionsfriedens, auch religions- und reichspolitische Geltung erhalten hatte. Zugleich benannte Melanchthon jene Bekenntnisse, die wenige Jahre später nicht nur einen Teil des *Corpus Doctrinae Philippicum* konstituierten, sondern auch den Grundbestand aller hernach erstellten *corpora doctrinae* überhaupt ausmachten: die drei Hauptsymbole, d.h. *Apostolicum*, *Nicänum* und *Athanasianum*, die *Confessio Augustana* und die *Apologie der Confessio Augustana*.

2 *Corpora Doctrinae* – Vielfalt bekenntnismäßiger Normierung

Erst mit dem Erscheinen des *Corpus Doctrinae Christianae* im Jahre 1560 in Leipzig, zunächst als Privatsammlung und schließlich mit seiner offiziellen Einführung in zahlreichen Territorien des Reichs, wurde der Begriff *corpus doctrinae* zu einer Bezeichnung der Gesamtheit jener Schriften, in denen man die unverfälschte, evangeliumsgemäße Lehre der Heiligen Schrift in normativer Weise zusammengefasst und niedergelegt sah.¹² Das *Corpus Doctrinae Philippicum* bestand aus folgenden Komponenten, wobei sich die deutschen und die lateinischen Ausgaben unterschieden, ohne dass dies zu Irritationen geführt hätte: Neben den drei altkirchlichen Symbolen enthielt es die *Confessio Augustana* (in den deutschen Ausgaben die editio von 1533, in den lateinischen jene von 1542), die *Apologie der Confessio Augustana* (deutsch 1540, lateinisch 1542), die *Confessio Saxonica* (1551), die *Loci Theologici* (1556),¹³ das *Examen Ordinandorum* (1554), die *Responsio ad articulos Bavaricae inquisitionis* (1559), die *Refutatio erroris Serveti et Anabaptistarum* (1560) und in der lateinischen Fassung zusätzlich die *Responsio controversii*

¹² In seiner vorangestellten *Erinnerung des Lesers* hatte Melanchthon deutlich gemacht, dass dieses *corpus doctrinae* dazu diene, die rechte Lehre gegenüber allen Verleumdungen belegen zu können. „Diese Schriften, darinnen der rechten, wahren, reinen, christlichen Lehre ganze Summa eigentlich begriffen, diesmal also in einem Buch verfasst, ausgehen zu lassen, hat nicht zum wenigsten verursacht etlicher unruhiger Leute ungegru(e)ndte falsche Auflage, darmit sie dieser churfu(e)rstlichen Sa(e)chsischen und Meissnischen Landen Kirchen hart beschwerten, und vieler unschuldiger Personen verhasset, auch an vielen Orten die Leute irrig machen, betrüben die Frommen und sta(e)rken die Widerwa(e)rtigen, daß also große Zertrennungen einreißen, und Unrichtigkeit geha(e)uft werden, [...]“: CR 9, Nr. 6830, 931f.

¹³ Zu den verschiedenen Fassungen der *Loci* vgl. u. Anm. 47.

Stancari (1553).¹⁴ Schon 1561 wurde das *Corpus Doctrinae Philippicum* in Pommern eingeführt. In Kursachsen galt es offiziell ab 1566; Anhalt, Hessen, Nürnberg, Schlesien, Schleswig-Holstein und Dänemark standen ihm lehrmäßig nahe. In Pommern und Nürnberg variierte man den Schriftenbestand des *Corpus Doctrinae Philippicum* durch einen zusätzlichen Abdruck bzw. eine Beiordnung von Schriften Martin Luthers und schuf so eine Lehrnorm, die eine Synthese lutherscher und melanchthonischer Theologie auch nach außen hin abbildete. Pommern tat dies mit dem *Corpus Pomeranicum* von 1564; Nürnberg mit seiner *Norma doctrinae et iudicii* von 1573. Die Anzahl und Zusammenstellung jener Schriften, die über den Kernbestand eines *corpus doctrinae* – nämlich die altkirchlichen Symbole, die *Confessio Augustana* und die Apologie – hinausgingen, blieb variabel.¹⁵ An diesen Variablen wurde meist die jeweilige konfessionelle Ausrichtung deutlich, oder sie verliehen der regionalen Bindung eines durch das *corpus doctrinae* repräsentierten Lehrkonsenses bzw. einer Lehrnorm Ausdruck. Die Identifikation mit einem regional einflussreichen Reformator und seinem theologischen Wirken wurde meist über die Aufnahme eines für das jeweilige Territorium ausschlaggebenden Reformationsdokuments in das *corpus doctrinae* hergestellt.

Ein frühes Beispiel für eine lutherisch ausgerichtete Schriftenkombination findet sich bereits in einem Brief Johann Friedrichs des Mittleren an Melanchthon vom 29. September 1557, in dem er die *Confessio Augustana*, deren Apologie und die Schmalkaldischen Artikel als Repräsentanten „des rechten Verstands und Inhalts unserer wahren christlichen Religion“ benannte.¹⁶ Tatsächlich waren die Schmalkaldischen Artikel zusammen mit dem Großen und Kleinen Katechismus Luthers jene Bestandteile, die ein *corpus doctrinae* als konfessionell lutherisch auswiesen, während die Integration der *Loci Communes* Melanchthons, vor allem angesichts der Streitigkeiten um Abendmahlslehre und Christologie, signalisierten, dass man die streng lutherische Lehre von der *manducatio oralis* bzw.

14 Angaben über die Schriften, die in den deutschen und lateinischen Ausgaben des *Corpus Doctrinae Philippicum* auch nach Auflagen variieren konnten, finden sich bei Irene Dingel, „Melanchthon und die Normierung des Bekenntnisses“, 203f. = „Melanchthon and the Establishment of Confessional Norms“, 169f.

15 Vgl. dazu (Heinrich Heppe †) Gustav Kawerau, „Corpus doctrinae,“ in *RE*³ 4, 293–8, hier 293. Außerdem Irene Dingel, *Concordia controversa. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts*, Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 63 (Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1996), 15f.

16 Vgl. Johann Friedrich an Melanchthon, 29.9.1557, in CR 9, Nr. 6356, 301–5. Hier heißt es 301f.: „Ihr wisset euch vor Andern vornehmlich zu berichten, des rechten Verstands und Inhalts unsrer christlichen Religion der Augsburgischen Confession, Apologie und Schmalkaldischen Artikeln, und was darin derer Hertz und Gemu(e)th gewesen, so doch zu solcher christlicher Confession bekannt, [...]“ (Vgl. MBW 8369).

manducatio impiorum sowie die damit verbundene christologische Komponente der Omnipräsenz der Menschheit Christi nicht mittrug.

Schon 1560 hatte Valentin Curtius für die Stadt Lübeck die *Lübische Formula consensus de doctrina evangelii* erstellt, die neben der *Confessio Augustana* und deren Apologie ebenfalls die Schmalkaldischen Artikel enthielt. Die niedersächsischen Städte bekannten sich 1561 zu den von Mörlin verfassten *Lüneburger Artikeln*, zur Heiligen Schrift, den drei altkirchlichen Symbolen, der *Confessio Augustana* und deren Apologie, zu den Schmalkaldischen Artikeln, den Katechismen und anderen Schriften Luthers. Hamburg führte ebenfalls im Jahre 1560 ein *corpus doctrinae* ein, das sich an dem 1553 gestorbenen Hamburger Superintendenten Johannes Aepinus ausrichtete. Göttingen gab sich 1568 ein eigenes *corpus doctrinae* lutherischer Prägung. Im Jahr zuvor wurde in Preußen das sogenannte *Corpus Doctrinae Prutenicum* approbiert und eingeführt. Es war unter Mörlins Einfluss entstanden und enthielt neben der *Confessio Augustana*, der Apologie der *Confessio Augustana* und den Schmalkaldischen Artikeln auch eine von ihm selbst verfasste Formel. Im ernestischen Sachsen war seit 1570 mit dem *Corpus Doctrinae Thuringicum* eine autorisierte gnesiolutherisch orientierte Lehnform geschaffen und eingeführt worden, die außer den drei ökumenischen Symbolen, der *Confessio Augustana*, deren Apologie, dem Kleinen und Großen Katechismus Luthers sowie den Schmalkaldischen Artikeln das von Justus Menius 1548 erstellte thüringische Bekenntnis und das Weimarer Konfutationsbuch von 1558 enthielt.

Erst das Konkordienbuch von 1580 versuchte diese Vielfalt auf ein gemeinsames *corpus doctrinae* zu reduzieren. Dabei lag den Konkordienvätern – Jakob Andreae, Nicolaus Selnecker, Andreas Musculus, Christoph Cornerus, David Chytraeus, Martin Chemnitz – durchaus daran, lutherische und melanchthonische Elemente in ihrem Konkordienwerk zusammenzuführen. Man vermied deshalb mit Wohlbedacht, das Konkordienbuch als *corpus coctrinae* zu bezeichnen, um auch diejenigen integrieren zu können, die sich bereits auf das *Corpus Doctrinae Philippicum* verpflichtet hatten und es in Ehren hielten.¹⁷ Im Resultat aber wurde das Konkordienbuch zur Signatur lutherischer Konfessionsbildung, vor allem erkennbar an der typisch lutherschen Abendmahlslehre und Christologie. In zahlreichen Auseinandersetzungen um das Konkordienwerk vollzogen sich nicht

¹⁷ Vgl. Dingel, *Concordia controversa*, 16f. Das Torgische Buch von 1576 hatte noch ausdrücklich von einem „Corpus Doctrinae“ gesprochen; das Bergische Buch von 1577, d.h. die Konkordienformel, hingegen sprach von einem „Summarischen Begriff, Regel und Richtschnur,“ vgl. Irene Dingel, Hg., *Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche* [= BSELK], Vollständige Neuedition (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014), 1308f., Anm. 26. Das Torgische Buch ist kritisch ediert durch Marion Bechtold-Mayer in Irene Dingel, Hg., *Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Quellen und Materialien*, Bd. 2 [= BSELK, QuM 2] (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014), 344–507; vgl. hier bes. 346–49.

nur wichtige theologische Klärungsprozesse, sondern auch eine Konfessionsbildung, die auf eine Polarisierung zwischen Luthertum und Calvinismus hinauslief.¹⁸ Das *Corpus Doctrinae Philippicum* und auch die anderen *corpora doctrinae* verloren angesichts dessen immer mehr an Bedeutung und hatten spätestens im 17. Jahrhundert ihre theologische Relevanz eingebüßt.

Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Bekenntnisentwicklung, in der das *Corpus Doctrinae Philippicum* zwar eine maßgebliche Rolle spielte, aber im Blick auf die territorial jeweils unterschiedliche theologische Normierung nur eine Variante unter vielen darstellte und schließlich durch das Konkordienbuch abgelöst wurde, sind die Diskussionen in Siebenbürgen (ung. Erdély, rum. Transilvania) um eine Bekenntnisnorm zu sehen.

3 Die Normierung des Bekenntnisstands in Siebenbürgen – eine Spurensuche

Betrachtet man die für die reformatorische Kirche in Siebenbürgen (ung. Erdély, rum. Transilvania) ausschlaggebenden normativen Texte, wie sie kürzlich in der Reihe *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* ediert wurden,¹⁹ so fällt auf, dass man sich – bezogen auf die frühe Etablierung der Reformation z.B. in Hermannstadt (ung. Nagyszeben, rum. Sibiu) in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts²⁰ – erst relativ spät auf eine Art *corpus doctrinae* berief. Deutlich ist, dass die Konturen der Siebenbürgischen Reformation durch das Reformationsbüchlein Johannes Honters von 1543 bestimmt wurden, das Melanchthon noch im selben Jahr in Wittenberg neu drucken ließ und mit einer Vorrede versah. Auch Luther äußerte sich positiv dazu,²¹ so dass man in Siebenbürgen zu Recht auf die Übereinstimmung mit der Wittenberger Reformation insgesamt verwies. Dies gewann

¹⁸ Vgl. dazu insgesamt Dingel, *Concordia controversa*.

¹⁹ Vgl. *Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. 24, *Siebenbürgen*, bearb. von Martin Armgart und Karin Meese (Tübingen: Mohr Siebeck, 2012) [= EKO 24].

²⁰ Vgl. dazu Friedrich Teutsch, *Geschichte der ev. Kirche in Siebenbürgen*, Bd. 1, 1150–1699, Bd. 2, 1700–1917 (Hermannstadt: Krafft, 1921 und 1922), hier Bd. 1, 197f.

²¹ Vgl. die Einleitung in: EKO 24, 116. Die *Reformatio ecclesiae Coronensis ac totius Barcensis provinciae* ist ediert in EKO 24, 177–90; hier auch die deutsche Fassung: *Reformatio der kyrchen der statt Kronnen und des ganznen Bwrczelands*, 191–202. Vgl. außerdem Krista Zach, „Politischen Ursachen und Motive der Konfessionalisierung in Siebenbürgen,“ in *Konfessionsbildung und Konfessionskultur in Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit*, hg. von Volker Leppin und Ulrich A. Wien, Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 66 (Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 2005), 57–70, bes. 67f.

Ausdruck in der Kirchenordnung von 1547, die mit deutlichem Focus auf Luther in Artikel XV: *Von jerlicher visitation* formulierte:

Es sol auch ernstlich befohlen werden, das man in allen kirchen halte lateinische und deutsche biblien, ein hauspostill D. Martini Luther mit dem catechismo, in predig weise beschrieben, und andern notwendigen deutschen bu(o)chern, und alle tag etwas daraus zu nutz dem volck oder, wo niemand vorhanden ist, an stat des volcks Gott zu lob und danck gelesen werde.²²

Zwar ist damit noch nicht ein *corpus doctrinae* im Blick, aber die Orientierungsmarken für die reformatorische Lehre in Siebenbürgen werden erkennbar. Die Wittenberger Kirche galt als die *praestantissima*;²³ die in Siebenbürgen (ung. Erdély, rum. Transilvania) gelehrt *doctrina* wies man als diejenige Luthers, Melanchthons, Brenz' *et his similes* aus. Aber auch auf die *Loci Communes* Melanchthons berief man sich, z.B. in der Frage der Beibehaltung und Ausübung der Privatbeichte.²⁴

In Siebenbürgen sah man die in Wittenberg und auch in anderen Territorien des Reichs agierenden Reformatoren als zusammenhängendes und zusammenwirkendes Netzwerk, in dem Luther und Melanchthon die beiden überragenden Autoritäten waren. Dies war auch nach dem Erscheinen des *Corpus Doctrinae Philippicum* noch der Fall. So bekannte man sich auf der Synode, die am 25. November 1563 in Hermannstadt (ung. Nagyszeben, rum. Sibiu) tagte, zu den Schriften des Alten und Neuen Testaments, deren Zusammenfassung im *Nicänum* und *Athanasianum*, den mit diesen Bekenntnissen übereinstimmenden Lehren Luthers, Melanchthons, Brenz' und Veit Dietrichs²⁵ sowie der im Jahre 1530 Kaiser Karl V. übergebenen *Confessio Augustana*.²⁶ Dass Luther und Melanchthon

²² *Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembu(o)rgen*, 1547, in EKO 24, Nr. 4b, 226–46, das Zitat 243.

²³ So im Landesherrlichen Mandat zur Beibehaltung von Wittenberger „doctrina et ritus“ in den sächsischen Kirchen, 22.11.1563, in EKO 24, Nr. 17, 283 („ecclesia praestantissima Wittenbergensis“).

²⁴ Vgl. Hermannstädter Synodalartikel (dritte synodale Ergänzung der Kirchenordnung), 28.11.1563, in EKO 24, Nr. 18, 284–86, bes. 284, hier auch das Zitat.

²⁵ In Siebenbürgen nutzte man das Agendbüchlein Veit Dietrichs sozusagen als Wegweiser für Leben und Lehre. Diesen Hinweis verdanke ich Prof. Dr. Karl Schwarz, Wien. Veit Dietrich war zudem Teil des Korrespondentennetzwerks, das Melanchthon mit seinen ungarischen Studenten und Gesinnungsgenossen pflegte. Für diese Auskunft bin ich Frau Dr. Christine Mundhenk, Melanchthon-Forschungsstelle Heidelberg, dankbar.

²⁶ Vgl. die *Acta publica synodi Cibinii celebratae die 25 Novembris anni 1565*. Man bekannte sich auf der Synode als erstes zur reinen Lehre: „I.) Fidelis corde et ore fatemur, (sicut hactenus constanter confessi sumus) nos unanimi consensu complecti sacra biblia veteris et novi testamenti tanquam fidei fundamentum; ratione vero interpretationis nihil novi ex cerebro finximus neque in posterum fingemus. Non enim delectamur illa levitate, quae annuas et menstruas religiones

eigenständige, voneinander unterscheidbare theologische Profile herausbildeten, die vor allem in der Schülergeneration weiterentwickelt wurden und – ausgelöst durch das Interim von 1548 – zu Streitigkeiten führten, nahm man in der damit verbundenen theologischen und konfessionellen Tragweite erst zur Kenntnis, als auch in Siebenbürgen Streitigkeiten um das Abendmahl und dessen christologische Begründung aufbrachen.

Dazu ist ein kurzer Blick auf die theologische Problematik wichtig: Während Luther – selbst nach der Einigung mit den Oberdeutschen in der Wittenberger Konkordie von 1536²⁷ und der sich daran orientierenden Erstellung der *Confessio Augustana variata* durch Melanchthon²⁸ – weiterhin die Lehre von der realen Anwesenheit der Menschheit Christi, d.h. von Leib und Blut, in und unter den Abendmahlselementen vertrat und dies primär mit den Einsetzungsworten der Heiligen Schrift und sekundär mit der durch die Erhöhung zur Rechten Gottes erfolgten Mitteilung göttlicher Eigenschaften (*communicatio idiomatum*), wie z.B. der Allgegenwart, auch an die menschliche *Natur* Christi begründete, wich Melanchthon davon ab – zwar nicht so sehr wie oft in der Literatur behauptet, aber doch entscheidend. Er lehrte nämlich zeitlebens eine reale Anwesenheit der *Person* Christi *im Vollzug* des Abendmahlssakraments (*in usu*), ohne das später sogenannte *genus majestaticum* der von lutherischer Seite betonten, soeben

excogitat, sed complectimur sententiam primitivae ecclesiae quae praecessit istas tenebras horribiles papisticas, cujus summa comprehensa est in symbolo apostolico, Nicaeno, et Athanasiano, a quibus nihil dissident interpretationes reverendorum virorum doctoris Lutheri, Philippi, Brentii, Viti Theodori, item confessio fidei purae, exhibita Carolo V. imperatori in comitiis Augustanis anno 1530. Quidquid igitur huic doctrinae, dextre et sine sophistica intellectae contrarium est, vel unquam erit, sive in articulo de sancta et individua trinitate, de justificatione coram deo, sive de praedestinatione, coena domini, vel aliis articulis id ab ecclesiis Christi rejiciendum et constanter explodendum pio corde et ore statuimus.“ Zitiert nach Georg Daniel Teutsch, *Urkundenbuch der Evangelischen Landeskirche A.B. in Siebenbürgen*, Zweiter Theil, *Die Synodalverhandlungen der Evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen im Reformationsjahrhundert* (Hermannstadt: Steinhaussen, 1883), Nr. XIII, 102.

²⁷ Die Wittenberger Konkordie ist kritisch ediert in: *Martin Bucers Deutsche Schriften (BDS)*, Bd. 6, 1, *Wittenberger Konkordie (1536). Schriften zur Wittenberger Konkordie (1534–1537)*, bearb. von Robert Stupperich, Marijn de Kroon und Hartmut Rudolph, *Martini Bucer Opera Omnia*, Series I, Bd. 6,1 (Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 1988), 114–34.

²⁸ Die *Confessio Augustana variata von 1540*, bearb. von Volker Leppin, ist ediert in: BSELK, QuM 1, 119–67. Vgl. dazu auch Gottfried Seebaß, „Der Abendmahlsartikel der Confessio Augustana Variata von 1540,“ in *Dona Melanchthoniana. Festgabe für Heinz Scheible zum 70. Geburtstag*, hg. von Johanna Loehr (Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog, 2005), 411–24.

geschilderten *communicatio idiomatum* zu vertreten.²⁹ Die göttlichen Eigenschaften waren – nach Melanchthon – immer nur bezogen auf die ganze Person Christi auszusagen. Ein Teil seiner Schüler und Gesinnungsgenossen, die sogenannten Philippisten, entwickelte auf dieser Grundlage eine Abendmahlslehre und Christologie, die derjenigen Calvins nahe stand.³⁰ Besonders deutlich wurde dies in dem von Christoph Pezel federführend erstellten Wittenberger Katechismus von 1572.³¹ Unter dem Einfluss der Philippisten gingen tatsächlich einige Territorien des Reichs nach der Ablehnung der lutherisch geprägten Konkordienformel zum Calvinismus über, wie z.B. das Fürstentum Anhalt und die Stadt Bremen in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts und das Kurfürstentum Sachsen in den neunziger Jahren.³²

Diese Lehrentwicklungen, die sich in der philippistischen Ausrichtung der Wittenberger Theologischen Fakultät seit dem Tod Melanchthons im Jahr 1560 anbahnten und in den Jahren 1570–1574 in einen heftigen Streit um Abendmahlslehre und Christologie mündeten, der mit dem Sturz des sog. Kryptocalvinismus – eigentlich eines verdeckten Philippismus – in Kursachsen endete, strahlte auch nach Siebenbürgen aus. Denn auf der Mediascher Synode von 1572 verabschiedete man am 22. Juni mit der *Formula pii consensus*³³ eine Bekenntnisformel, die zur Schlichtung der in Siebenbürgen (ung. Erdély, rum. Transilvania) vorangegangenen Streitigkeiten um das Abendmahlsverständnis dienen sollte. Ihr Autor, Lucas Unglerus (Ungleich), ein Schüler Melanchthons und seit 1571 Superintendent der Siebenbürger Sachsen,³⁴ hatte sich schon früher zusammen mit seinem Vorgänger Matthias Hebler erfolgreich gegen calvinistische Tendenzen gewandt. Im Aufbau

29 Vgl. dazu Irene Dingel, „The Creation of Theological Profiles. The Understanding of the Lord’s Supper in Melanchthon and the Formula of Concord,“ in Dingel, Kolb, Kuroпка und Wengert, *Philip Melanchthon*, 263–81.

30 Vgl. dazu die Auseinandersetzungen um den sog. Kryptocalvinismus bzw. Kryptophilippismus in Kursachsen, dokumentiert in: Irene Dingel, Hg., *Die Debatte um die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie (1570–1574)*, *Controversia et Confessio* 8 (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2008) [= C&C 8].

31 Vgl. Wittenberger Katechismus (1571), bearb. von Johannes Hund, in C&C 8, 76–289.

32 Zu Anhalt und Bremen vgl. Dingel, *Concordia controversa*, 280–351, 352–412; zu Kursachsen Thomas Klein, *Der Kampf um die zweite Reformation in Kursachsen. 1586–1591*, *Mitteldeutsche Forschungen* 25 (Köln und Graz: Böhlau, 1962).

33 Vgl. Bekenntnisformel der Mediascher Synode (*Formula pii consensus*), 22.6.1572, in EKO 24, Nr. 34, 331–56.

34 Unglerus hatte sich 1550 in Wittenberg immatrikuliert und wurde nach dem Erwerb des Magister Artium Lektor am Hermannstädter Gymnasium, später Superintendent in Birtzhalm. Vgl. Hannes Kasper, „Unglerus (Ungleich), Lucas,“ in *Kulturportal West – Ost*, URL: <https://kulturportal-west-ost.eu/biographien/unglerus-ungleich-lucas-2> (abgerufen 30.03.2020).

folgte die Formel – wie es scheint – der *Confessio Saxonica* Melanchthons von 1551, in der Abendmahlslehre jedoch der *Confessio Augustana invariata*.³⁵ In der *Formula Consensus* erfolgte darüber hinaus erstmals eine Legitimierung der in diesem Bekenntnis niedergelegten Theologie, indem man sich auf ein *corpus doctrinae* „en miniature“ berief, bestehend aus den altkirchlichen Symbolen und der *Confessio Augustana invariata*. Im Art. I *De doctrina* heißt es:

Hanc toto pectore amplectimur in ea nativa sententia, quae pia scripturarum divinarum inter se collatis gignit et quae deinceps expressa est in piis symbolis Apostolico, Nicaeno et Athanasiano, cum quibus etiam consentit pia confessio, quae a reformatio piis ecclesiis Germanicis Augustae exhibita est a Caesare Carolo Quinto et statibus imperii Germanici, cui et nostrae ecclesiae Saxonicae in Transsylvania firmiter Dei beneficio hactenus consenserunt ac in eadem vera confessione doctrinae Christianae Deo iuvante constanter usque ad finem perseverabunt. [...] Quidquid ab hac verae doctrinae norma discedit aut discrepaverit, execramur et damnamus, ut sunt ethnicorum idolatriae, Iudeorum et Mahometistarum blasphemiae, Manichaeorum deliria, Enthusiastarum, Anabaptistarum, Arrianorum veterum et recentium impiae et portentosae opiniones, furores et tetri errores. [...].³⁶

Der Focus lag von nun an eindeutig auf der ersten, unveränderten *Confessio Augustana*, deren ausschließliche Gültigkeit im siebenbürgisch-sächsischen Rechtsgebiet zudem durch ein landesherrliches Mandat Stefan Báthorys vom 4. Juli 1572 festgesetzt wurde.³⁷ Wenn ca. zehn Jahre später auf der Synode von Birthälm (ung. Berethalom, rum. Biertan) am 10. Mai 1585 alle anwesenden

³⁵ Vgl. Hannes Kasper, „Unglerus (Ungleich), Lucas,“ in *Kulturportal West – Ost*, URL: <https://kulturportal-west-ost.eu/biographien/unglerus-ungleich-lucas-2> (abgerufen 30.03.2020). Die *Confessio Saxonica* ist abgedruckt in: Heinrich Ernst Bindseil, Hg., *Corpus Reformatorum*, Bd. 28 [= CR 28] (Braunschweig: C.A. Schwetschke und Sohn, 1860), 369–468 (lat.); 481–568 (dt.).

³⁶ „Dies machen wir uns von ganzem Herzen zu eigen in der ursprünglichen Meinung, welche sich aus den miteinander übereinstimmenden heiligen Schriften ergibt und welche danach Ausdruck findet in den wahren Apostolischen, Nizänischen und Athanasianischen Symbola, mit denen auch das aufrichtige Bekenntnis übereinstimmt, das von den frommen deutschen Kirchen in Augsburg Kaiser Karl V. übergeben wurde sowie von den deutschen Reichsständen, mit dem auch unsere sächsischen Kirchen in Transsylvanien mit Gottes Beistand bis hierher übereingestimmt haben und bei welcher wahren Confessio der christlichen Lehre mit Gottes Hilfe beständig bis zum Ende bleiben werden. [...] Wer von dieser Norm der wahren Lehre abweicht und sich trennt, den schließen wir aus und verdammen ihn, wie es sind der Götzendienst der Heiden, die Gotteslästerung der Juden und Mahometaner, die Verwirrungen der Manichäer, die gottlosen und unnatürlichen Meinungen, Rasereien und verabscheuungswürdigen Irrtümer der Enthusiasten, Täufer sowie alten und neuen Arianer.“ (Übers. I.D.). *Formula pii consensus*, in EKO 24, Nr. 34, 334.

³⁷ Vgl. Landesherrliches Mandat zur ausschließlichen Gültigkeit der *Confessio Augustana* im sächsischen Rechtsgebiet, 4.7.1572, in EKO 24, Nr. 35, 357f.

Theologen das *Corpus Doctrinae Philippicum* approbierten und annahmen,³⁸ so bedeutete dies keineswegs eine Abweichung von dem durch die *Confessio Augustana invariata* konturierten Bekenntnisstand, sondern ist gerade in diesem auf das Augsburger Bekenntnis von 1530 ausgerichteten Horizont zu verstehen. Dieser Verständnishorizont wurde dadurch modifiziert, dass auf jener Synode eine christologische Lehrformulierung in vier Artikeln verabschiedet wurde, die dem theologischen Inhalt nach nicht so sehr Luther und Brenz, als vielmehr dem Melanchthonschüler Martin Chemnitz folgte. Denn die unter den *Articuli de persona filii dei* niedergelegte Lehre hielt die *unio* der beiden Naturen in der *Person Christi* fest, betonte die Unvermischtheit und die Unterscheidbarkeit der Eigenschaften der göttlichen und menschlichen Natur sowie die Überzeugung, dass Christus an jenen Orten, an denen er anwesend sein wolle, sein Fleisch und Blut gemäß den Einsetzungsworten im Abendmahl darreiche.³⁹ Diese zur Zeit der Superintendentur des Unglerus verfolgte theologische Linie, die bemüht war, die Theologie Luthers und Melanchthons unbedingt zusammenzudenken, spielte immer wieder eine Rolle, wenn die Bekenntnisgrundlage zur Debatte stand.

Als im Februar 1614 auf der Synode von Mediasch (ung. Medgyes, rum. Medias) die Wahl Zacharias Weyhrauchs zum Superintendenten⁴⁰ vollzogen wurde, kamen diese Christologie-Artikel zusammen mit der *Confessio Augustana invariata* erneut als Bekenntnisgrundlage zur Sprache. Einzelne Pfarrer verpflichteten sich wieder auf das *Corpus Doctrinae Philippicum*. Die in diesem Zusammenhang geäußerte Behauptung des Pfarrers Simon Paulinus aus Schäßburg (ung. Segesvár, rum. Sighișoara), dass kein Unterschied zwischen der *Confessio Augustana variata* und *invariata* bestehe – beide waren ja in der deutschen bzw. lateinischen Fassung des *Corpus Doctrinae Philippicum* enthalten – war jedoch durchaus strittig, zumal Paulinus den Heidelberger Katechismus wertschätzte, wohl auch lehrte, und so den Weg zu einem calvinischen Verständnis von Abendmahl und Christologie einschlug.⁴¹ Die Synodalakten belegen, dass er dafür zur Rede gestellt

38 „In hac synodo corpus doctrinae Philippi Melanchthonis summo consensu omnium decanorum et pastorum, tum praesentium, approbatum et receptum est“: Georg Daniel Teutsch, *Urkundenbuch*, Bd. 2, 257. Daran anschließend wird eine Liste der auf der Synode Anwesenden geboten.

39 Vgl. *Articuli de persona filii dei, in synodo BIRTHALBENSI ANNO 1585 10. die Maji ab omnibus decanis et pastoribus approbati*, hier Art. IV: „In Christo duae naturae inseparabiliter unitae sunt. Ubi-cunque igitur est haec persona Christus, ibi non est absque humana natura. Etsi non aequae late pateat neque per se neque per accidens, ut divina, nihilominus tamen Christus quibuscunque in locis vult, vere dare potest et impertit omnibus carnem suam et sanguinem suum, juxta verba institutionis coenae dominicae.“ Zitiert nach Teutsch, *Urkundenbuch*, Bd. 2, 256.

40 Als Nachfolger von Matthias Schiffbaumer, vgl. Protokoll der Wahlsynode in Mediasch, 1614 Februar 17–19, in *Urkundenbuch* 3/3, Nr. 6, 1057–61.

41 Vgl. *Urkundenbuch* 3/3, Nr. 6, 1057–61.

wurde und sich zu rechtfertigen hatte.⁴² Auf der Synode vom Mai 1615 in Mediasch (ung. Medgyes, rum. Mediaș) jedenfalls betonte der Pfarrer von Hermannstadt (ung. Nagyszeben, rum. Sibiu) ausdrücklich, dass man die *Confessio Augustana invariata* als Ausdruck der Theologie Luthers und Melanchthons approbiere und von dem *Corpus Doctrinae Philippicum* nur jene Ausgabe akzeptiere, die im Jahre 1535 herausgekommen und unverdächtig sei.⁴³

Offenbar war hier jedoch nicht von dem *Corpus Doctrinae strictu sensu* die Rede, sondern von den *Loci communes* Melanchthons, deren von Luther gelobte *secunda aetas*, d.h. zweite grundlegende Überarbeitung, in Siebenbürgen als unverfälschter Ausdruck der Wittenberger Theologie gewertet wurde und entsprechende Wertschätzung genoss.⁴⁴ Auf der Annahme dieser Fassung hatte die Nationsuniversität auf der 7. Sitzung der Synode am 9. Mai 1615 bestanden⁴⁵ und – wenn man einer Bemerkung in einem Brief des Simon Paulinus Glauben schenken darf – wollte man sie wohl in das *Corpus Doctrinae Philippicum* integrieren,⁴⁶ das mit der Ausgabe der *Loci* von 1556 nur die letzte von Melanchthon

⁴² Vgl. Protokoll der Synode in Mediasch, 1615 Mai 6–13, in: *Urkundenbuch* 3/3, Nr. 9, bes. 1076, 20–26. Vgl. auch Beilagen zur Synode in Mediasch: Reinigungseid vom Calvinismusverdacht und Abendmahlsbekenntnis des Simon Paulinus, 1615 Mai 11, in *Urkundenbuch* 3/3, Nr. 10, 1079f.

⁴³ „Wir heißen die Artikel gut, die am 10. Juni 1578 und am 10. April 1595 in Mediasch verabschiedet worden sind, da sie wie der Schwanengesang des erlauchten Herrn Unglerus seien, dem damaligen Superintendenten. Ebenso heißen wir das Augsburger Bekenntnis gut, jenes erste, unveränderte, unversehrte, ungewandelte, das Karl V. 1530 in Augsburg vorgelegt worden war, und zwar insoweit es der heilige Geist ist und kein anderer, weder Luther noch Melanchthon, das heißt, insoweit es nicht das Bekenntnis allein Luthers oder Melanchthons, sondern der ganzen Kirche jener Zeit gewesen ist. Auch was das *Corpus Doctrinae* Melanchthons betrifft, so heißen wir, da man unterschiedliche Ausgaben findet, und zwar verdächtige, die Ausgabe gut und nehmen sie an, die im Jahre 1535 herausgekommen ist“: Protokoll der Synode in Mediasch, 1615 Mai 6–13, in *Urkundenbuch* 3/3, Nr. 9, 1069,38–1070,2.

⁴⁴ Vgl. Philipp Melanchthon, *Loci communes theologici* (1535), in Heinrich Ernst Bindseil, Hg., *Corpus Reformatorum*, Bd. 21 [= CR 21] (Braunschweig: C.A. Schwetschke und Sohn, 1854), 229–560. Stein des Anstoßes war der von Melanchthon später veränderte Artikel vom Freien Willen. Vgl. u. Anm. 46.]

⁴⁵ Vgl. Protokoll der Synode in Mediasch, 1615 Mai 6–13, in *Urkundenbuch* 3/3, Nr. 9, 1073, 34–38: „Was das *Corpus Doctrinae* Melanchthons anbelangt, da will die Universität, dass die *Loci Communes* anerkannt werden, die vom Herrn Luther gebilligt wurden und im Jahre 1535 in zweiter Auflage erschienen sind, und diese Ausgabe ist gesund und vernünftig. Dabei muss auch zwischen den privaten und öffentlichen Schriften des Werks von Melanchthon unterschieden werden.“

⁴⁶ Vgl. weitere Beilagen zur Generalsynode in Mediasch: Briefe des Simon Paulinus und Gregor Welther über die abgelegten Bekenntnisse und über Fehler in den jüngsten Synodalartikel, 1615 [nach Mai 13], in *Urkundenbuch* 3/3, Nr. 11, 1082, 6–9: „Der Antrag wurde schlechthin zugelassen, abgesehen davon, dass sie die Artikel von 1595 hinzufügen wollten und etwas, das die Abschwächung des Artikels 2 aus dem Jahre 1607 betrifft. Ins *Corpus Doctrinae* Melanchthons

überarbeitete *aetas* enthielt.⁴⁷ Die Synodalakten jener Zeit belegen sozusagen auf Schritt und Tritt, dass die Siebenbürger Pfarrer versuchten, einerseits calvinistische Tendenzen abzuwehren und andererseits die streng lutherische Lehre von der Omnipräsenz der Menschheit Christi, die – zusammen mit der Multi-olipräsenzformulierung des Chemnitz – in das Konkordienwerk eingegangen war,⁴⁸ zu neutralisieren.

Schon in den 1580er Jahren hatte Daniel Reipchius in Siebenbürgen (ung. Erdély, rum. Transilvania) für seine streng lutherische Position Widerspruch geerntet.⁴⁹ Diese Distanz gegenüber den Extremen sowohl auf lutherischer als auch auf philippistischer, zum Calvinismus neigender Seite, behielt man bei. Die Siebenbürger Sachsen versuchten auf diese Weise standhaft, sich allen Konfessionsbildungen sowie damit zusammenhängenden, Gesellschaft und Politik erfassenden, konfessionalisierenden Entwicklungen zu entziehen, während sie zugleich gegenüber den von Franz David und Giorgio Biandrata vertretenen

wollten sie die *Loci communes*, die Luther gebilligt hat, einfügen, wegen der Verderbtheit einiger Exemplare im Artikel über den *Freien Willen*.“

47 Melanchthon arbeitete an der ersten Fassung seiner *Loci Communes* von 1521 (*prima aetas*) beständig weiter. Grundlegende Überarbeitungen erschienen 1535 (*secunda aetas*) und 1543 (*tertia aetas*). Die Fassung von 1559 war die letzte vor seinem Tod im Jahre 1560. Eine deutsche Übertragung durch Justus Jonas lag im Jahre 1536 gedruckt vor, und 1553 erstellte Melanchthon selbst eine deutsche Version, die ebenso wie Neuauflagen der Jonas-Übersetzung unter dem Titel *Heubartikel Christlicher Lere* erschien. Sie war Anna Camerarius, der Frau seines Freundes Joachim Camerarius, gewidmet.

48 Vgl. Konkordienformel *Solida Declaratio*, Art. VII: *Vom heiligen Abendmahl* und Art. VIII: *Von der Person Christi*, in BSELK, 1454–1507, bes. 1492,16–1498,13 und 1507–47, bes. 1532,19–34 u.ö.

49 Vgl. dazu David Daniel, „Lutheranism in the Kingdom of Hungary,“ in *Lutheran Ecclesiastical Culture, 1550–1675*, hg. von Robert Kolb, Brill’s Companions to the Christian Tradition 11 (Leiden und Boston: Brill, 2008), 455–510, das Zitat 485. Ob seine Behauptung: „In 1595, at the last synod held during the superintendency of Lukas Unglerus, the doctrine of the ‘ubiquity’ of Christ’s human nature was accepted,“ zutreffend ist, ist allerdings zu hinterfragen. Denn die Siebenbürger lehnten das nach Chemnitz sog. „genus majestaticum“ der „communication idomatum“ ab und vertraten lediglich die auch durch Melanchthon propagierte Lehre, dass in der Person Christi, die Eigenschaften von Gottheit und Menschheit zusammenkommen. Vgl. Art. III der Synode von 1595: „III. De ubiuitate Christi non amplectimur prodigiosam πανταχοῦσίαν, quam quidam falso effingunt, quasi corpus Christi diuinitati exaequatum sit et ubique diffusum et infinitum, sed simpliciter profiteamur, Christum Emmanuelem et redemptorem nostrum non solum diuinitate sua nobis praesentem esse, verum etiam secundum humanam naturam assumptam, ubicunque se praesentem fore in verbo suo promisit et se alligavit. Nec perturbamus mentes piorum curiosis speculationibus, quae in hac vita intelligi nequeunt, sed potius cum admiratione horum mysteriorum diuinorum dei immensam misericordiam celebramus, quod filium suum unigenitum in mundum misit, ut fieret ἄνθρωπος, et redemptio pro peccatis nostris, et nunc quoque ad dexteram aeterni patris regnat ubique et suam ecclesiam conservat, regit et tuetur.“ Zitiert nach Georg Daniel Teutsch, *Urkundenbuch*, Bd. 2, 270.

antitrinitarischen Tendenzen Position zu beziehen hatten. Dies mag erklären, warum gerade die lutherische Christologie, die in dem Verdacht stand, die Menschheit Christi aufzulösen, immer wieder in die Diskussion geriet, insbesondere wenn es darum ging, unitarischen Richtungen entgegenzutreten. Aber dies sind nur Vermutungen, die über eine gezielte Auswertung der hierzu entstandenen Schriften erhärtet werden müssten.

4 Conclusio

Fragt man nach dem Stellenwert und der Wirkung des *Corpus Doctrinae Philippicum* in Siebenbürgen, so wird deutlich, dass es bis weit in das 17. Jahrhundert hinein Beachtung fand. Das ist absolut ungewöhnlich, verglichen mit den theologischen Entwicklungen in anderen Regionen Europas. Während das *Corpus Doctrinae Philippicum* im Reichsverband durch das lutherische Konkordienwerk abgelöst wurde oder dadurch in den Hintergrund rückte, dass philippistisch gesinnte Kreise als Reaktion auf die lutherische Konfessionsbildung den Weg zum Calvinismus einschlugen und mit Gleichgesinnten vor allem in Genf, aber auch in Frankreich und England in Kontakt traten, versuchte man in Siebenbürgen, es zu bewahren. Allerdings interpretierte man es im Horizont einer Wittenberger Theologie, die noch durch die vorkonfessionelle, lehrmäßige Eintracht und Übereinstimmung Luthers und Melanchthons bestimmt war. In diesem Sinne erweiterte man das *Corpus Doctrinae Philippicum* z.B. durch eine frühe Fassung der *Loci communes*, um jene Bestandteile des *Corpus Doctrinae* zu entschärfen, die, wie die *tertia aetas der Loci*, d.h. ihre letzte grundlegende Überarbeitung durch Melanchthon, theologische Anknüpfungspunkte für den Calvinismus hätten bieten können. Aber auch dem strengen Luthertum mit seiner als Ubiquität diskreditierten Lehre von der Omnipräsenz der Menschheit Christi wies man die Grenzen auf und versuchte so, sich konsequent allen konfessionsbildenden Kräften zu entziehen. Die theologische Gemengelage in Siebenbürgen war also äußerst kompliziert. Denn die aus der Wittenberger Reformation hervorgegangene Kirche Siebenbürgens hatte sich zudem gegenüber Täufern und Antitrinitariern sowie auf Grund der geographischen Lage gegenüber den an den Rändern vorhandenen Strömungen der östlichen Orthodoxie und des an den politischen Grenzen präsenten Islam zu behaupten. Damit ist ein weites Forschungsfeld angesprochen, das es wert wäre, bei weitem genauer untersucht zu werden als es diese Spurensuche in Angriff nehmen konnte.